

Stellungnahme zu den klimapolitischen Sektorleitlinien für die Exportkredit- und Investitions Garantien in Bezug auf Wasserkraft und Wasserstoff

25.08.2023

GegenStrömung begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, bei der Vergabe von Exportkredit- und Investitions Garantien die Notwendigkeit der weltweiten Transformation zu klimaneutralem Wirtschaften stärker zu berücksichtigen und bestimmte Projekte nicht mehr zu unterstützen.

Im Konkreten greifen die vorgeschlagenen Sektorleitlinien aber zu kurz. Dies gilt unter anderem in Bezug auf Wasserkraft und Wasserstoff.

Wasserkraft

Anders als oft dargestellt, ist Wasserkraft nicht per se klimafreundlich. Methanausstoß aus den Reservoiren und dammabwärts; die Zerstörung von Wäldern, die als CO₂-Senken dienen könnten; oft mit Wasserkraft verbundene weitere klimaschädliche Industrien wie Rohstoffabbau oder Agrarindustrieb sind nur einige Aspekte, die bei vielen Wasserkraftwerken zum Klimawandel beitragen, statt ihn einzudämmen. Zudem hat Wasserkraft regelmäßig negative Auswirkungen auf die Biodiversität des Flussökosystems. Wasserkraft sollte daher nicht in die grüne Kategorie eingestuft werden, sondern in die weiße. Als „grün“ gelten sollten lediglich der Rückbau von Wasserkraftwerken und Modernisierungen, die nicht mit zusätzlichen Eingriffen in Ökosysteme und Lebensgrundlagen einhergehen.

Klima

Es ist äußerst bedenklich, dass die Bundesregierung den hohen Emissionsschwellenwert der EU-Taxonomie von 100 g CO₂e pro kWh übernehmen will. Dieser ist unangemessen hoch und gegenüber den Betreibern unangemessen großzügig. Der Branchendurchschnitt liegt zwischen 24 und 28 g CO₂e pro kWh. Mit 100 g CO₂e liegt die Messlatte so, dass sich selbst emissionsintensive Wasserkraftprojekte für eine Bürgschaftsvergabe qualifizieren würden.

Gleichzeitig ist es angesichts der sich immer weiter verstärkenden Dringlichkeit der Treibhausgasemissionsreduktion unangemessen, sich auf die Schätzung der Lebenszyklusemissionen über einen Zeitraum von 100 Jahren zu verlassen. Zum einen liegt dies oberhalb der durchschnittlichen Lebensdauer von Wasserkraftwerken. Zum anderen wird auch nicht berücksichtigt, dass der Großteil der Emissionen innerhalb der ersten 10 bis 20 Jahre des Betriebs freigesetzt wird. Neue Wasserkraftwerke können daher zu einem sprunghaften Anstieg der Treibhausgasemissionen beitragen. Zu den Emissionen aus Wasserkraft gehört insbesondere Methan, das innerhalb der ersten 20 Jahre über achtsigmal so klimaschädlich ist wie CO₂. Es zerfällt zwar innerhalb von ein bis zwei Jahrzehnten zu CO₂, doch gerade in den nächsten Jahrzehnten ist das Umsteuern bei den Emissionen besonders wichtig, um das

Erreichen wichtiger Kipppunkte zu verhindern. Zudem muss gewährleistet sein, dass mit dem Staudammbau verbundene Emissionen, z. B. durch die große Menge an benötigtem Zement, einberechnet werden.

Biodiversität

Wir begrüßen es, dass die Bundesregierung mit dem Bezug auf die EU-Taxonomie den Erhalt des guten Zustands oder guten Potenzials von Wasserkörpern, unter Einbezug der Flussbassins und kumulierten Auswirkungen mit anderen Infrastrukturprojekten in demselben Einzugsgebiet, zu einer Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit von Projekten macht und den Schutz von Artenvielfalt und Lebensräumen berücksichtigt. Denn in zunehmendem Maße verbreitet sich die Erkenntnis, dass der Verlust von Biodiversität auch den Klimawandel verstärkt. In der Praxis funktionieren jedoch Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. Fischtreppen oft nur sehr mangelhaft. Zudem wird dieses Kriterium ausgehöhlt durch die Möglichkeit, Schäden durch Wasserkraftwerke mit dem Verweis auf ein überwiegendes öffentliches Interesse als nicht erheblich zu werten. Die Realität in vielen Ländern der Erde zeigt, dass mit diesem Argument häufig Projekte auf Kosten von Umwelt und Menschenrechten durchgesetzt werden. Die Bundesregierung hätte hier zumindest gegensteuern sollen, indem sie Ausnahmen nur in eng begrenzten Fällen erlaubt, wo Solar- und Windkraftanlagen nicht möglich sind und die Wasserkraftanlagen in Eigenregie von lokalen Gemeinschaften betrieben werden, die sonst keinen Anschluss ans Stromnetz erhalten würden.

Des Weiteren erwähnt die EU-Taxonomie zwar, dass Umweltfolgenabschätzungen auf aktuellen Daten beruhen müssen, es sollte aber ergänzend klargestellt werden, dass auch aktuelle Klimaprognosen für ein Flussbassin herangezogen werden müssen. Diese beeinflussen nicht nur die Wirtschaftlichkeit eines Wasserkraftprojekts, sondern auch die Klimaresilienz der Bevölkerung, wie die zunehmende Zahl von (Beinahe-)Unfällen an Staumauern bei Starkregenereignissen zeigt.

Die Bundesregierung sollte ergänzend in ihrer Klimastrategie für die Außenwirtschaftsförderung diese Punkte als zusätzliche Kriterien aufnehmen.

Ausführlichere Darstellungen des Zusammenhangs von Wasserkraft und Klimawandel in dem Fact-Sheet [Wasserkraft und Klimawandel – Auslaufmodell in der Klimakrise](#) und der Broschüre [Wasserkraft und Klimawandel – eine problematische Beziehung](#).

Wasserstoff

Die Sektorleitlinien (SLL) sehen vor, die Definitionen im Bereich Wasserstoff im Einklang mit der Nationalen Wasserstoffstrategie anzupassen. Die im Juli 2023 verabschiedete Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie sieht vor, auch Wasserstoff aus fossilen Quellen unter bestimmten Umständen zu fördern. Wissenschaftliche Quellen bezweifeln allerdings die Klimafreundlichkeit des sogenannten blauen Wasserstoffs und berechnen unter Einbeziehung von Methanleckagen, dass die Klimabilanz von blauem Wasserstoff nur etwa 9-12% besser ist als die von grauem Wasserstoff (s. z.B. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/ese3.956>). Die Herstellung von blauem Wasserstoff oder der Bau und Betrieb entsprechender Infrastruktur sollte daher auch nach einer entsprechenden Anpassung nicht in die „grüne“ Kategorie der SLL fallen.

Bei grünem Wasserstoff sollten die SLL, in Einklang mit den Zielen der Nationalen Wasserstoffstrategie sowie den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, klare menschenrechtliche Mindeststandards formulieren. Der hohe Süßwasser- und Flächenbedarf für die Herstellung von großen Mengen Wasserstoff birgt das Risiko negativer menschenrechtlicher Auswirkungen vor Ort. So gibt es zum Beispiel bereits Berichte über Vertreibungen und sogar getötete Kritiker*innen etwa im

Zusammenhang mit dem Wasserstoffprojekt NEOM in Saudi-Arabien (<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/deutschland-wasserstoff-saudi-arabien-menschenrechte-100.html>) oder über mangelnde Konsultationen bei der Nutzung von indigenem Land in Argentinien (<https://www.boell.de/sites/default/files/2022-11/green-hydrogen-bericht.pdf>, S. 36).

Zudem sollte Wasserstoff auf Basis von Strom aus Wasserkraft aufgrund der oben beschriebenen negativen Auswirkungen von Wasserkraftwerken nicht per se als „grün“ gelten, sondern lediglich dann, wenn die oben genannten strengeren Nachhaltigkeitskriterien an Wasserkraft erfüllt sind.

Kontakt:

GegenStrömung

Heike Drillisch und Lisa Kadel

Luisenstr. 17 b

14542 Werder (Havel)

gegenstroemung@gegenstroemung.org